

## Richtlinie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Zur Regelung des Verfahrens zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) erlässt der Präsident der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Förderrichtlinie:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Deutschlandstipendiums
- § 2 Förderfähigkeit
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungsverfahren
- § 5 Stipendenauswahlgremium
- § 6 Verteilung der Stipendien
- § 7 Auswahlverfahren
- § 8 Bewilligung und Widerruf
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Veranstaltungsprogramm
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Zweck des Deutschlandstipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### § 2

#### Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden können Studierende in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen, die während des Bewilligungszeitraumes an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert sind.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung nach § 1 Abs. 3 StipG oder durch die in § 4 Abs. 1 S. 1 StipG geregelten öffentlichen oder öffentlich unterstützten Einrichtungen im In- oder

Ausland erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

(3) Studierende in anderen Studiengängen (z.B. weiterbildende Masterstudiengänge) und Studierende, die hauptsächlich an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, sowie Gast- und Nebenherinnen und -hörer sind nicht den Studierenden in Abs. 1 gleichgestellt.

### § 3

#### Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 EUR.

(2) Das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Die Förderungshöchstdauer ist auf die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs begrenzt. Eine weitere Bewilligung im Rahmen der Förderungshöchstdauer kann von Amts wegen erfolgen, wenn für den Bewilligungszeitraum Mittel nach § 11 Abs. 2 StipG zur Verfügung stehen. Der Förderungszeitraum beginnt zum Wintersemester.

(3) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, wird das Stipendium auch während der Beurlaubung weitergezahlt. Verlängert sich die Studierendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt, und ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 ESTG steuerfrei. § 14 des WoGG und § 21 des WoFG sowie entsprechende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin/den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Bewerbungsverfahren**

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) schreibt die zu vergebenden Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekanntgegeben:

- die voraussichtliche Anzahl und ggf. die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- die Form der Bewerbung und die Bewerbungsfrist, sowie der Ort der Antragsabgabe,
- die von den Bewerberinnen/Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- die Fundstelle dieser Richtlinie für den Ablauf des Auswahlverfahrens.

(3) Ein Stipendium kann nur auf Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht an die Stipendienstelle der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- Antragsformular
- Motivationsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf,
- je nach Studiengang und/oder Fortschritt in diesem:
  - o Hochschulzugangsberechtigung für Studienanfänger und -anfängerinnen
  - o Nachweis über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in grundständigen oder konsekutiven Masterstudiengängen für bereits immatrikulierte Studierende (entsprechend dem Kriterienkatalog der Europa-Universität Viadrina für Deutschlands- und Leistungsstipendien)
  - o Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums für Studierende in Masterstudiengängen bzw. eine vom Prüfungsamt der zuständigen Hochschule bestätigte vorläufige Durchschnittsnote
- ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse,
- ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement
- ggf. Nachweis über besondere familiäre, persönliche Umstände, soweit für die Begründung des Antrages erforderlich
- ggf. Nachweis über weitere (beantragte) Förderungen.

(4) Mit der Antragstellung bestätigt der/die Antragsteller/in durch seine/ihre Unterschrift zugleich, dass er/sie keine weitere Förderung im Sinne des § 2 Abs. 2 erhält.

#### **§ 5 Stipendenauswahlgremium**

(1) Die Auswahl der Stipendiaten und Stipendiatinnen erfolgt durch die Stipendienvergabekommission der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Der Stipendienvergabekommission gehören an:

- je ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der drei Fakultäten - jeweils eine Stimme
- ein studentischer Vertreter oder Vertreterin (Beauftragter/Beauftragte des ASTA) – eine Stimme
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Abteilung für Internationale Angelegenheiten – eine Stimme.

(2) Den Vorsitz der Kommission übernimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Er bzw. sie wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin dafür ernannt.

(3) Die Mitglieder der Stipendienvergabekommission aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden vom jeweils zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Der Vertreter oder die Vertreterin der Abteilung für Internationale Angelegenheiten wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

(4) Den studentischen Vertreter bzw. die studentische Vertreterin ernannt das Studierendenparlament für die Dauer von einem Jahr.

(5) Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, so ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen.

(6) Bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten können Vertreter und Vertreterinnen der privaten Förderer und Förderinnen beratend durch Abgabe von Empfehlungen mitwirken. Die Entscheidung darüber trifft die Stipendienvergabekommission.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Kommission.

#### **§ 6 Verteilung der Stipendien**

(1) Die Anzahl der maximal zu vergebenen Stipendien bemisst sich nach der Höchstförderquote gemäß jährlicher Zuweisung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach § 1 Nr. 2

und § 2 der Stipendienprogramm-Höchstgrenzen-Verordnung (StipHV) vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1167).

(2) Die zu vergebenden Stipendien verteilen sich auf die Fakultäten, gewichtet nach der Anzahl der Antragsteller in der Regelstudienzeit pro Fakultät.

(3) Bis zu max. zwei Drittel der Stipendien können mit Bindung an einen bestimmten Studiengang oder Zweck vergeben werden.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

(1) Auswahlkriterien sind:

- für Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen (ohne die des Semesters der Antragstellung). Die Leistungskriterien werden durch die Stipendienvergabe-Kommission in Zusammenarbeit mit den Fakultäten für jedes Studienjahr gesondert definiert und öffentlich bekanntgegeben in einem Kriterienkatalog,
- für Studierende eines Masterstudiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder, wenn diese bei Zulassung noch nicht vorliegt, alle Studien- und Prüfungsleistungen jedoch bereits erbracht worden sind, die Durchschnittsnote der für die Zulassung bisher erbrachten Prüfungsleistungen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch die vom jeweiligen Prüfungsamt errechnete und in schriftlicher Form dargelegte vorläufige Durchschnittsnote.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers bzw. der Bewerberin werden insbesondere berücksichtigt

- besondere Erfolge, Auszeichnungen und besondere Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit, sowie Praktika,
- besonderes außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger, naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, besondere familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die die in den Leistungskriterien festgelegten Notengrenzen nicht erfüllen, jedoch dafür andere in Abs. 2 dargestellte

Kriterien erfüllen, können von der Stipendienvergabe-Kommission in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(4) Die Vorauswahl der Bewerbungen kann auf dezentrale Auswahl Ausschüsse delegiert werden.

(5) Aufgrund der Auswahlkriterien des Absatz 1 sowie berücksichtigten Umständen nach Absatz 2 und – in besonders begründeten Ausnahmefällen – nach Absatz 3 erstellt die Stipendienvergabe-Kommission einen Auswahlvorschlag in Form einer Rangliste für jede Fakultät für die Stipendienvergabe.

## **§ 8 Bewilligung und Widerruf**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Auswahlvorschläge der Stipendienvergabe-Kommission.

(2) Die Bekanntgabe der Stipendien erfolgt schriftlich. Der Bewilligungsbescheid umfasst die Entscheidung über den Förderungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie Zeitpunkt und Art der Nachweise für Leistungsüberprüfung und Fortgewähr. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 StipG (unverzögliche Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, oder Vorlage der festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise nach den Vorgaben des Bewilligungsbescheids gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2) nicht nachgekommen ist, entgegen § 2 Absatz 2 eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist im Fall der Doppelförderung oder für den Fall möglich, dass die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin erwirkt worden ist.

(4) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die/der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht, die Fachrichtung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gewechselt, die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat oder exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters,

für welches das Stipendium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewilligt wurde, längstens unter Fortzahlung für ein Semester; die Fortzahlung erfolgt hier auch – sofern einschlägig - gemäß § 3 Abs. 3 S. 1. Verletzt der bzw. die Stipendiatin seine bzw. ihre Berichtspflicht nach Satz 1, kann der Bewilligungsbescheid ebenfalls nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen werden.

(5) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten der Fakultäten bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 3 Abs. 2 besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

### **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zu Zwecken der Bundesstatistik gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat bzw. die Stipendiatin:

- zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben,
- zur Abgabe einer Datenschutzerklärung mit Einwilligung zur Speicherung der stipendienrelevanten Daten innerhalb der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und Weitergabe der Daten im Rahmen der Reportingpflichten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß Absatz 2 und § 4 Abs. 2 S. 2 StipG,
- zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer und seiner Leistungen und des Stipendienprogramms,
- alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

Zugleich erklären die Stipendiatin und der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums:

- die Bereitschaft zur Mitwirkung an Veröffentlichungen,
- die Bereitschaft zur Erstellung einer Schlussdokumentation über den Stipendienverlauf,
- das Einverständnis mit den hier genannten Regelungen.

### **§ 10 Veranstaltungsprogramm**

Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Geldgebern, wie z. B. durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin und der Stipendiat sind zur Nutzung von Angeboten zur Kontaktpflege nicht verpflichtet. Das Stipendium darf nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 27.06.2017

Der Präsident